

Bundesgesetz mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bewertungsänderungsgesetz 1987, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Straßenbenützungabgabengesetz, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Erdgasabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und das Glücksspielgesetz geändert werden (Euro-Steuerumstellungsgesetz – EuroStUG 2001)

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 1 Abs. 4	96.000	6.975
§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	4.000	300
§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	20.000	1.460
§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c	500.000	36.400
§ 13	5.000	400
§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b	5.280	384
	10.560	768

	15.840	1.152
§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c	2.880	210
	11.520	840
	20.160	1.470
	28.800	2.100
§ 16 Abs. 3	1.800	132
§ 17 Abs. 2 Z 2	3.000.000	220.000
§ 18 Abs. 1 Z 5	1.000	75
§ 18 Abs. 2	819	60
§ 18 Abs. 3 Z 2	40.000	2.900
	20.000	1.460
	500.000	36.400
	700.000	50.900
§ 24 Abs. 4	100.000	7.300
§ 26 Z 4 lit. b	360	26,40
§ 26 Z 4 lit. c	200	15
§ 26 Z 8	20.000	1.460
§ 27 Abs. 1 Z 7	20.000	1.460
§ 27 Abs. 3 Z 3	200.000	14.600
§ 29 Z 3	3.000	220
§ 30 Abs. 4	6.000	440
§ 33 Abs. 4 Z 1	5.000	363
	60.000	4.400
	30.000	2.200
§ 33 Abs. 4 Z 2	5.000	363
§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a	700	50,90
§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. b	350	25,50
	525	38,20
	700	50,90
§ 33 Abs. 5 Z 1	4.000	291
§ 33 Abs. 5 Z 2	750	55
§ 33 Abs. 5 Z 3	750	55
§ 33 Abs. 6	5.500	400
	230.000	16.715
	300.000	21.802

§ 33 Abs. 8	5.000	363
	1.500	110
§ 34 Abs. 4	100.000	7.300
	200.000	14.600
	500.000	36.400
§ 34 Abs. 8	1.500	110
§ 35 Abs. 3	996	73
	1.332	97
	3.324	242
	4.020	293
	4.992	363
	5.964	434
	6.960	506
	9.984	726
§ 39 Abs. 1	300	22
§ 40	5.000	363
§ 41 Abs. 1 Z 1	10.000	730
§ 41 Abs. 3	10.000	730
§ 41 Abs. 4	23.000	1.680
	8.500	620
§ 42 Abs. 1 Z 3	96.000	6.975
	120.000	8.720
§ 42 Abs. 2	50.000	3.630
§ 45 Abs. 1	4.000	300
§ 63 Abs. 1 Z 4	1.200	90
§ 63 Abs. 4	12.000	900
§ 67 Abs. 1	8.500	620
	23.000	1.680
§ 67 Abs. 8 lit. f	300.000	22.000
§ 68 Abs. 1	4.940	360
§ 68 Abs. 2	590	43
§ 69 Abs. 1	750	55
	3.000	220
§ 69 Abs. 2	230	20
§ 69 Abs. 3	230	20

§ 77 Abs. 4	23.000	1.680
	8.500	620
§ 104 Abs. 1	2.340	170
§ 105	10.920	800
§ 107 Abs. 3 lit. b	4,50	0,33
§ 107 Abs. 4	4,50	0,33
	36	2,62
§ 107 Abs. 5	30	2,18
§ 107 Abs. 6	100.000	7.300
	25.000	1.825
	8.500	620
§ 107 Abs. 9 Z 1	4,50	0,33
§ 121 Abs. 5 Z 2	200.000	14.600
	500.000	36.400
§ 124b Z 31	20.000	1.460

2. § 33 Abs. 1 lautet:

"§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich

für die ersten 3.640 Euro 0%
für die nächsten 3.640 Euro 21%
für die nächsten 14.534 Euro 31%
für die nächsten 29.069 Euro 41%
für alle weiteren Beträge des Einkommens 50%."

3. § 33 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 887 Euro jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag verändert sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 8 866 Euro bis 9 811 Euro um - 116 Euro

von 9 811 Euro bis 10 901 Euro um + 94 Euro
 von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro

2. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 6 177 Euro bis 7 268 Euro um - 385 Euro
 von 7 268 Euro bis 8 357 Euro um + 131 Euro
 von 8 357 Euro bis 9 920 Euro um + 483 Euro
 von 9 920 Euro bis 10 901 Euro um – 127 Euro
 von 10 901 Euro bis 11 301 Euro um – 131 Euro
 von 11 301 Euro bis 14 535 Euro um - 29 Euro.

3. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag und ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 6 177 Euro bis 7 268 Euro um – 211 Euro
 von 7 268 Euro bis 7 994 Euro um - 73 Euro
 von 7 994 Euro bis 10 901 Euro um + 262 Euro
 von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um – 36 Euro

4. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag, jedoch mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 3 634 Euro bis 5 087 Euro um - 581 Euro
 von 5 087 Euro bis 6 541 Euro um + 153 Euro
 von 6 541 Euro bis 8 103 Euro um + 494 Euro
 von 8 103 Euro bis 9 665 Euro um – 204 Euro
 von 9 665 Euro bis 10 901 Euro um + 116 Euro
 von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro

5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 14 535 Euro vermindert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 14 535 Euro bis 18 168 Euro um – 145 Euro
 von 18 168 Euro bis 21 802 Euro um - 70 Euro
 von 21 802 Euro bis 35 421 Euro um - 614 Euro.

4. *Im § 66 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "und auf volle 10 Groschen zu runden" die Wortfolge "und auf volle Cent zu runden".*

5. *Im § 76 entfällt die Wortfolge "in Schilling oder Euro".*

6. *Im § 97 Abs. 4 Z 2 lautet der zweite Satz:*

"Der Kinderabsetzbetrag ist dabei im Jahr 1999 mit 475 S monatlich, in den Jahren 2000 und 2001 mit 700 S monatlich und ab dem Jahr 2002 mit 50,90 Euro monatlich anzusetzen."

7. *In § 101 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "in Schilling oder Euro".*

8. *In § 108 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen "oder der auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechnete Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs ergibt,".*

9. *§ 108 Abs. 9 lautet:*

"(9) Erstattungsbeträge, die keine vollen 10-Cent-Betrag ergeben, sind bis einschließlich 5 Cent auf einen solchen Betrag abzurunden und über 5 Cent aufzurunden."

10. *Im § 108 a Abs. 2 entfällt die Wortfolge "oder den auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechneten Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs ergibt,".*

11. *Im § 124b werden folgende Z 59 bis 61 angefügt:*

59. § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a, b und c, § 13, § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und c, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 1 Z 5, § 18 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Z 2, § 24 Abs. 4, § 26 Z 4 lit. b

und c, § 26 Z 8, § 27 Abs. 1 Z 7, § 27 Abs. 3 Z 3, § 29 Z 3, § 30 Abs. 4, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 33 Abs. 4 Z 1 und 2, § 33 Abs. 5 Z 1, 2 und 3, § 33 Abs. 6, § 34 Abs. 4, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 3, § 39 Abs. 1, § 40, § 41 Abs. 1 Z 1, § 41 Abs. 3, § 41 Abs. 4, § 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Z 4, § 63 Abs. 4, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 67 Abs. 8 lit. f, § 68 Abs. 1 und 2, § 69 Abs. 1, 2 und 3, § 77 Abs. 4, § 104 Abs. 1, § 105 und § 124b Z 31, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002,
- wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 enden.

60. § 76, § 101 Abs. 2, § 107 Abs. 3 lit. b, § 107 Abs. 4, 5 und 6, § 107 Abs. 9 Z 1, § 108 Abs. 2, § 108 Abs. 9 und § 108a Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

61. § 121 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 ist erstmals auf die Festsetzung von Vorauszahlungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl Nr 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung "S" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 5 Z 8	60.000	4.400
§ 6 Abs. 2 Z 5	16.000	1.200
	12.000	900

	4.800	350
	2.000	150
§ 23	100.000	7.300
§ 24 Abs. 4 Z 2	18.750	1.363
§ 24 Abs. 4 Z 3	3.750	273

2. Im § 26 a wird als Abs. 14 angefügt:

"(14) § 5 Z 8, § 6 Abs. 2 Z 5, § 23 und § 24 Abs. 4 Z 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, sind erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2002 anzuwenden."

Artikel III

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl Nr 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 6 Abs. 1 Z 27	300.000	22.000
§ 6 Abs. 4 Z 9	150	11
§ 7 Abs. 1 Z 3 lit. c	1000	75
§ 11 Abs. 6	2 000	150
§ 12 Abs. 6	1 000	75
§ 12 Abs. 6	10 000	750
§ 12 Abs. 13	3 000	220
§ 14 Abs. 1 Z 1 lit. a	15 000	1.100

§ 14 Abs. 1 Z 1 lit. b	15 000	1.100
§ 17 Abs. 2 Z 2	1,5 Millionen	110.000
§ 17 Abs. 3	1,5 Millionen	110.000
§ 21 Abs. 1a	10 000	750
§ 21 Abs. 2	300 000	22.000
§ 21 Abs. 6	100 000	7.500
§ 22 Abs. 7	5 Millionen	365.000
§ 22 Abs. 7	2 Millionen	150.000
§ 24 Abs. 5	3 000	220
§ 24a Abs. 3	200 000	15.000
Art. 1 Abs. 4 Z 2	150 000	11.000
Art. 3 Abs. 5 Z 1	1,4 Millionen	100.000
Art. 21 Abs. 9	30 000	2.200

2. Im § 4 Abs. 9 tritt an die Stelle des Wertes "60 Groschen" der Wert "5 Cent".

3. § 4 Abs. 9, § 6 Abs. 1 Z 27, § 6 Abs. 4 Z 9, § 7 Abs. 1 Z 3 lit. c, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 12 Abs. 13, § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b, § 17 Abs. 2 Z 2, § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 1a, § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 24 Abs. 5, § 24a Abs. 3, Art. 1 Abs. 4 Z 2, Art. 3 Abs. 5 Z 1, Art. 21 Abs. 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführt werden bzw sich ereignen.

Artikel IV

Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBl Nr 257/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 798/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wertes "40.000 S" der Wert "2.900 Euro".

2. Im § 3 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wertes "1.000 S" der Wert "73 Euro".

3. § 8a wird wie folgt geändert:

Der bisherige Inhalt des § 8a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2001 sind erstmals auf den mit 1. Jänner 2002 beginnenden Abrechnungszeitraum anzuwenden."

Artikel V

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz, BGBl Nr 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 21 Abs. 1 Z 1 lit. a	2.000	200
	50.000	3.650
§ 21 Abs. 1 Z 1 lit. b	5.000	400
	100.000	7.300
§ 33 Abs. 1	30.000	2.180,185
§ 33 Abs. 2	30.000	2.180,185
§ 64 Abs. 5	500.000.000	36.336.400

§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c	200.000	14.500
§ 69 Abs. 1 Z 10	150.000	10.900
§ 69 Abs. 1 Z 11 lit. b	300.000	21.800

2. § 25 lautet:

"Die Einheitswerte sind auf volle 100 Euro nach unten abzurunden. Abweichend hiervon sind Einheitswerte beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 zwischen 150 Euro und weniger als 200 Euro mit 150 Euro festzusetzen. Einheitswerte, deren Höhe

1. beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 geringer ist als 150 Euro und
2. beim Grundvermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 geringer ist als 400 Euro,

sind nicht festzustellen."

3. In der Anlage zu § 53a treten jeweils an die Stelle der in Spalte 1 angeführten Schillingbeträge die in Spalte 2 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
50	3,6336
60	4,3604
70	5,0871
90	6,5406
95	6,9039
100	7,2673
105	7,6306
110	7,9940
115	8,3574
120	8,7207
130	9,4475

140	10,1742
150	10,9009
160	11,6277
170	12,3544
180	13,0811
190	13,8078
200	14,5346
210	15,2613
220	15,9880
230	16,7148
240	17,4415
250	18,1682
270	19,6217
280	20,3484
300	21,8019
320	23,2553
350	25,4355
370	26,8889
380	27,6157
400	29,0691
420	30,5226
440	31,9760
450	32,7028
480	34,8830
500	36,3364
550	39,9701
600	43,6037
650	47,2373
750	54,5046
800	58,1383
950	69,0392
1000	72,6728
1200	87,2074
1300	94,4747
1800	130,8111

2500	181,6821
------	----------

4. § 69 Abs. 2 lautet:

"Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalverschreibungen inländischer Schuldner, natürlicher Personen gehörende auf Euro lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen als ihr Wert insgesamt 21.800 Euro übersteigt."

5. Im § 86 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 25, § 33 Abs. 1 und 2 sowie die Anlage zu § 53a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, sind erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen.

(5) § 64 Abs. 5, § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 10 und Z 11 lit. b sowie § 69 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, sind erstmals ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.

Artikel VI

Änderung des Grundsteuergesetzes 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr 149/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 14 Abs. 3	40.000	2.900
	20.000	1.450
§ 15 Abs. 2	40.000	2.900
	20.000	1.450
§ 19	50.000	3.650
	100.000	7.300
§ 25 Abs. 3	100	10
§ 29 Abs. 1	1.000	75
§ 29 Abs. 2	1.000	75

2. Im § 18 Abs. 1 lauten der zweite bis vierte Satz:

"Dieser ist durch Anwendung der Steuermesszahl (§ 19) auf den Einheitswert zu ermitteln und auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abzurunden, Beträge über 0,5 Cent aufzurunden. Steuermessbeträge unter 15 Cent sind nicht festzustellen."

3. Im § 24 lauten der zweite und dritte Satz:

"Die Zerlegungsanteile sind auf volle Euro abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge bis einschließlich 50 Cent abzurunden, Beträge über 50 Cent aufzurunden."

4. Im § 31 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, § 19, §24 zweiter und dritter Satz und § 25 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, erstmals bei Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermessbeträge anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen.

(7) § 29 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 sind erstmals auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden."

Artikel VII

Änderung des Bewertungsänderungsgesetzes 1987

Das Bewertungsänderungsgesetz 1987, BGBl Nr 649/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Artikel I tritt an Stelle des Wertes "31.500 S" der Wert "2.289,1943 Euro" und an Stelle des Wertes "115.000 S" der Wert "8.357,3759 Euro".

2. Artikel II lautet:

"(1) Artikel I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 649/1987 ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

(2) Artikel I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 ist erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen."

Artikel VIII

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl Nr 141/1955, zuletzt geändert durch das BGBl I Nr 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
----------	----------	----------

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 8 Abs. 1	100.000	7.300
	200.000	14.600
	400.000	29.200
	600.000	43.800
	800.000	58.400
	1.000.000	73.000
	1.500.000	109.500
	2.000.000	146.000
	3.000.000	219.000
	5.000.000	365.000
	10.000.000	730.000
	15.000.000	1.095.000
	20.000.000	1.460.000
	40.000.000	2.920.000
	60.000.000	4.380.000
§ 8 Abs. 6	1.500	110
§ 13 Abs. 5	3.000	220
§ 14 Abs. 1 Z 1	30.000	2.200
§ 14 Abs. 1 Z 2	6.000	440
§ 14 Abs. 1 Z 3	1.500	110
§ 14 Abs. 2	1.500	110
§ 14 Abs. 3	100.000	7.300
§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. a	20.000	1.460
§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. b	20.000	1.460
	8.000	600
§ 15 Abs. 1 Z 5	40.000	2.920
§ 15a Abs. 1	5.000.000	365.000
§ 28	10	1

2. Im § 34 Abs. 1 wird als Z 7 angefügt:

"7. § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Z 1, § 14 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 1 Z 3, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 15 Abs. 1 Z 5, § 15a Abs. 1 und § 28, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist

auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht."

Artikel IX

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl Nr 309/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Wertes "15.000 S" der Wert "1.100 Euro".*

2. *Im § 18 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:*

"(2c) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden."

Artikel X

Änderung des Straßenbenützungsabgabengesetzes

Das Straßenbenützungsabgabengesetz, BGBl Nr 629/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 4/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 wird nach Abs. 2c folgender Abs. 2d eingefügt:*

"(2d) Die Abgabe beträgt ab dem Jahr 2002:

1. für einen Kalendertag 8 Euro;
2. für eine Kalenderwoche

für Kraftfahrzeuge (Fahrzeugkombinationen)

a) mit bis zu drei Achsen

aa) ohne EURO-Einstufung 32 Euro;

bb) EURO I 29 Euro;

cc) EURO II und schadstoffärmer 26 Euro;

b) mit vier Achsen oder mehr

aa) ohne EURO-Einstufung 50 Euro;

bb) EURO I 45 Euro;

cc) EURO II und schadstoffärmer 41 Euro;

3. für einen Kalendermonat

für Kraftfahrzeuge (Fahrzeugkombinationen)

a) mit bis zu drei Achsen

aa) ohne EURO-Einstufung 96 Euro;

bb) EURO I 85 Euro;

cc) EURO II und schadstoffärmer 75 Euro;

b) mit vier Achsen oder mehr

aa) ohne EURO-Einstufung 155 Euro;

bb) EURO I 140 Euro;

cc) EURO II und schadstoffärmer 125 Euro;"

2. Im § 3 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

"Die Zusatzabgabe beträgt im Jahr 1995 180 S, im Jahr 1996 120 S, in den Jahren 2000 und 2001 62 S und ab dem Jahr 2002 4,50 Euro."

3. Im § 5 Abs. 6 lautet der dritte Satz:

"Wird ein Kraftfahrzeug, für das eine Jahressteuer (Halbjahressteuer) entrichtet wurde, während des Entrichtungszeitraumes vom Verkehr abgemeldet, so ist die Abgabe im Jahr 1995 unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2 Z 3, im Jahr 1996 unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2a Z 3, ab dem Jahr 1997 bis einschließlich des ersten Halbjahres 2000 unter Zugrundelegung des Steuersatzes des § 3 Abs. 2b Z 3, ab dem 1. Juli 2000 bis Ende 2001 unter Zugrundelegung des jeweils in Betracht kommenden Steuersatzes des § 3 Abs. 2c Z 3 und ab dem Jahr 2002 unter Zugrundelegung des jeweils in Betracht kommenden Steuersatzes des § 3 Abs. 2d Z 3 zu berechnen."

4. Im § 6 Abs. 5 tritt an die Stelle des Wertes "1.000 S" der Wert "73 Euro".

5. Im § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht."

Artikel XI

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952

Das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl Nr 198/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 106/1999, wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 4 entfällt.

2. Im § 9 wird als Abs. 7 angefügt:

"(7) § 5 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr xxx/2001 ist bis 31. Dezember 2001 anzuwenden."

Artikel XII

Änderung des Erdgasabgabegesetzes

Das Erdgasabgabegesetz, BGBl Nr 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 9/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Abgabe beträgt 0,0436 Euro je m³."

2. Im § 8 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden."

Artikel XIII

Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes

Das Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl Nr 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wertes "5.000 S" der Wert "363 Euro".

2. Im § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XIV

Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993

Das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl Nr 819/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung "S" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 9	20.000	1.460
	15.000	1.095
§ 15 Abs. 1	800.000	60.000
§ 15 Abs. 2	6.000	440

2. Im § 16 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) § 9 sowie § 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, sind erstmals für den Monat Jänner 2002 anzuwenden."

Artikel XV

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 45a	500.000	40.000
§ 111 Abs. 3	30.000	2.500
§ 112 Abs. 2	2.000	200
§ 112a	5.000	400
§ 125 Abs. 1 lit. a	fünf Millionen	400.000
§ 125 Abs. 1 lit. a	acht Millionen	600.000
§ 125 Abs. 1 lit. b	zwei Millionen	150.000

§ 212 Abs. 2	10.000	750
§ 242	200	20

2. § 204 Abs. 1 lautet:

"(1) Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden, Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden."

3. Im § 323 wird als Abs. 9 angefügt:

"(9) § 111 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 112a, § 204, § 212 Abs. 2 und § 242, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 45a und § 125 Abs. 1 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001, sind erstmals auf im Jahr 2002 ausgeführte Umsätze anzuwenden. § 125 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 ist erstmals auf Werte zum 1. Jänner 2002 anzuwenden."

Artikel XVI

Änderung der Abgabenexekutionsordnung

Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl Nr 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 164/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertes "100 S" der Wert "8 Euro".

2. Im § 29 Z 6 tritt an die Stelle des Wertes "8.000 S" der Wert "1.000 Euro".

3. m § 90a wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) § 26 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2001 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Gebühren nach § 26 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist. § 29 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2001 ist anzuwenden, wenn Vollstreckungshandlungen nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt werden."

Artikel XVII

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 16	100	8
§ 39 Abs. 2	200.000	15.000
§ 40	100.000	7.500
§ 48 Abs. 2	200.000	15.000
	50.000	4.000
§ 48a Abs. 2	400.000	30.000
	40.000	3.000
§ 50 Abs. 2	50.000	4.000
§ 51 Abs. 2	50.000	4.000
§ 52 Abs. 2	20.000	1.500
§ 53 Abs. 1 lit. b	1 Million	75.000
	1 Million	75.000
§ 53 Abs. 2	1 Million	75.000
	500.000	37.500

§ 58 Abs. 2 lit. a	150.000	11.000
	300.000	22.000
§ 125 Abs. 2	150.000	11.000
	300.000	22.000
§ 127 Abs. 7	2.000	150
§ 146 Abs. 1	20.000	1.500
§ 146 Abs. 2 lit. b	10.000	800
§ 185 Abs. 1 lit. a	50	4
	5.000	400

2. Der Artikel XIX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Jedoch gelten die Änderungen des § 53 nicht für bereits bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängige Strafverfahren; ebenso gelten die Änderungen des § 58 nicht für bereits bei einem Spruchsenat oder einem Berufungssenat anhängige Strafverfahren.

Artikel XVIII

Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl Nr 824/19992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 201/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wertes "59,50 S" der Wert "4,324 Euro".*
- 2. Im § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wertes "0,50 S" der Wert "0,036 Euro".*
- 3. Im § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"§ 13 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XIX

Änderung des Glücksspielgesetzes

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen "S" und "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro":

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 4 Abs. 1	5	0,50
§ 4 Abs. 2 Z 1	5	0,50
§ 4 Abs. 2 Z 2	200	15
§ 4 Abs. 3	10	1
§ 4 Abs. 5	50.000	4.000
§ 14 Abs. 2 Z 3	1.500 Millionen	109 Millionen
§ 17 Abs. 3 Z 1	1 200 Millionen	87 Millionen
	200 Millionen	14,5 Millionen
§ 17 Abs. 7	1.850 Millionen	134,5 Millionen
§ 20 Abs. 1	440 Millionen	31.976.000
§ 20 Abs. 4	500 Millionen	36.336.400
§ 21 Abs. 2 Z 3	300 Millionen	22 Millionen
§ 28 Abs. 3 Z 1	500.000	35.000
	1.000.000	75.000
	1.500.000	110.000
	2.500.000	185.000
	3.000.000	220.000

§ 36 Abs. 2	200.000	15.000
§ 52 Abs. 1	300.000	22.000
§ 52a	300.000	22.000
§ 56 Abs. 2	300.000	22.000
	40.000	3.000
§ 56 Abs. 3	100.000	7.500
	20.000	1.500

2. Im § 59 wird als Abs. 14 angefügt:

"(14) § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Z 1 und 2, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Z 3, § 17 Abs. 3 Z 1, § 17 Abs. 7, § 20 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 2 Z 3, § 28 Abs. 3 Z 1, § 36 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 52a, § 56 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Mit der physischen Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein. Gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen. Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- und Rundungsregeln der Verordnung Nr. 1103 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro anzuwenden.

Aus Gründen der Transparenz bzw. Praktikabilität sollen jedoch Gesetze und Verordnungen, die Schilling-Beträge oder Schilling-Verweise enthalten, auf Euro-Beträge und Euro-Verweise umgestellt werden. Dies betrifft vor allem den Abgabebereich, da den in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Beträgen besondere Außenwirkung zukommt. Außerdem ist es in den meisten Fällen nicht opportun, eine bloße Umrechnung und Rundung des Schilling-Betrages auf volle Cent-Beträge vorzunehmen. Vielmehr sind einige Euro-Beträge auch zu glätten, um ihre Anwendbarkeit zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen. Eine solche Glättung ist nur im Wege einer Neufestsetzung des Betrages in Euro möglich.

Lösung:

Umrechnung, Rundung und Glättung aller derzeit in Abgabengesetzen enthaltenen Schilling-Beträge und Schilling-Verweise.

Alternativen:

Theoretisch ja (siehe oben unter Probleme), im Hinblick auf die Bedeutung für die Öffentlichkeit praktisch keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Glättung der von Schilling in Euro umgerechneten Beträge erfolgt insgesamt gesehen aufkommensneutral.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a,, § 124b Z 31)

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 1) und Z 3 (§ 33 Abs. 3):

Infolge der technisch bedingten Glättungen des Einkommensteuertarifes in § 33 Abs. 1 müssen auch die einzelnen Einschleifstufen des allgemeinen Steuerabsetzbetrages angepasst werden. Die Bestimmung, wonach das der Einkommensteuer zu Grunde zu legende Einkommen zu runden ist, soll entfallen.

Zu Z 4 (§ 66 Abs. 1):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 5 (§ 76) und Z 7 (§ 101 Abs. 2):

Für Zeiträume ab dem 1.1.2002 sind sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die nach handelsrechtlichen, abgabenrechtlichen oder sonstigen Vorschriften zu führen sind, zwingend in Euro zu führen (§ 4 des Eurogesetzes, BGBl I Nr. 72/2000). Eine eigenständige Regelung für die Führung von Lohnkonten und die Aufzeichnung steuerabzugspflichtiger Beträge ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Z 6 (§ 97 Abs. 4 Z 2):

Technisch bedingte Betragsglättung im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 8 (§ 108 Abs. 2) und Z 10 (§ 108a Abs. 2):

Die Regelung für die Umrechnung des bereits geltenden Eurobetrages in Schilling ist ab 1.1.2002 obsolet.

Zu Z 9 (§ 108 Abs. 9):

Technisch bedingte Betragsglättung im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Artikel III (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) und Artikel IV (Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Artikel V (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

Zu Z 1

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 2 (§ 25 erster Satz):

Die Festlegung des Mindesteinheitswertes von 150 Euro (entspricht 2.064,06 S) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfolgt im Hinblick auf die bestehende sozialversicherungsrechtliche Einheitswertgrenze von 2.000 S für die Unfallversicherungspflicht.

Zu Z 3 (Anlage zu § 53a):

Durch die Festsetzung des Eurobetrages mit vier Kommastellen soll gewährleistet werden, dass bei den nach den Vorschriften des Grundvermögens festzustellenden Einheitswerten die Umrechnung zu keinen nennenswerten steuerlichen Auswirkungen führt. Dies deshalb, da für

diese Einheitswertfeststellungen nach wie vor die Wertverhältnisse vom 1.1.1973 zu Grunde zu legen sind.

Zu Z 4 (§ 69 Abs. 2):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro. Die Sonderbestimmung in § 69 Abs. 2, letzter Satz, kann auf Grund der Währungsunion entfallen.

Zu Artikel VI (Änderung des Grundsteuergesetz 1955), Artikel VII (Änderung des Bewertungsänderungsgesetzes 1987, Artikel VIII (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955), Artikel IX (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987), Artikel X (Änderung des Straßenbenützungsgesetzes), Artikel XII (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952), Artikel XII (Änderung des Erdgasabgabegesetzes), Artikel XIII (Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes), Artikel XIV (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993), Artikel XV (Änderung der Bundesabgabenordnung), Artikel XVI (Änderung der Abgabenexekutionsordnung), Artikel XVII (Änderung des Finanzstrafgesetzes), Artikel XVIII (Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen), Artikel XIX (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro. Bei Wertgrenzen, die für Automaten relevant sind, wurde auf zur Verfügung stehende Euro-Münzen Rücksicht genommen.